

# **BGer 6B\_651/2025 vom 6. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_651\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_651_2025)

FR: TF 6B\_651/2025 du 6 octobre 2025

IT: TF 6B\_651/2025 del 6 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 17. Juli 2025 auf eine Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Baden, Präsidium, vom 20. Februar 2025 nicht ein, weil der Beschwerdeführer innert der 20-tägigen Frist seit Zustellung des begründeten Urteils keine Berufungserklärung eingereicht hatte. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Es kann damit vor Bundesgericht nur darum gehen, ob das vorinstanzliche Nichteintreten auf die erhobene Berufung zufolge Nichteinreichens der Berufungserklärung rechtmässig ist, respektive, ob die Vorinstanz Art. 399 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO richtig angewandt hat ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Stattdessen macht er geltend, das Strassenverkehrsgesetz nicht verletzt zu haben; er habe gearbeitet, als "die Parkuhr schon im Minus gewesen" sei. Seine Ausführungen betreffen, wenn überhaupt, die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich nicht befassen kann. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) offenkundig nicht. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.